

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft "Wachstum" mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft "Nachhaltigkeit"
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Wachstum und Wettbewerb"
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Umwelt- und Verbraucherschutz"
- 5 Neue Energien "Energie vom Land"
- 6 Landwirtschaft "Produktionssicherung" mit Zinsbonus für Junglandwirte

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,20 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird entweder in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten oder aus eigenen Mitteln der ILB gewährt.

Förderziel

Baustein 5

Neue Energien "Energie vom Land"

Die Darlehen dienen der Förderung von Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft. Die Darlehensbedingungen entsprechen denen des Programms "Energie vom Land" (Programm-Nr. 255/256) der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Wer wird gefördert?

- Es werden **Unternehmen der Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Die Unternehmen müssen grundsätzlich "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) im Sinne der Definition der EU-

Förderziel

Wer wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition der EU". Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt (vgl. Konditionentableau/ Spalte "Beihilferelevanz").

Wer wird nicht gefördert?

- "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014². Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten".
- Unternehmen, die einer Beihilferückforderung aufgrund des Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Was wird gefördert?

Zu ILB-Top Konditionen werden gefördert:

- **Investitionen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie**
Das sind zum Beispiel Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe oder Nachwärmenetze
- **Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion**

Zu ILB-Basis Konditionen werden gefördert:

- **Fotovoltaik- und Wasserkraftanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören**

Förderung
Was wird gefördert?

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

² ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

- **Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden.**
- **Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören**
- **Bürgerwindparks von Unternehmen, die zu mindestens 50 % Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören.** Der Vertrieb der Gesellschaftsanteile erfolgt typischerweise über ein regional offenes Beteiligungsverfahren, das es Bürgern und Grundstückseignern vor Ort ermöglicht, Kapitalanteile am Windpark zu erwerben.
- **Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften** im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG-2017)
- **Windenergieanlagen, die sich im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort (kommunale Beteiligung mindestens 50 %) befinden.** Die kommunale Beteiligung an den Windenergieanlagen kann auch über kommunale Unternehmen erfolgen.
- **Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an Unternehmen der Windenergieproduktion**
- **Investitionen in die Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen**

Unternehmenskäufe und –übernahmen sind grundsätzlich auch förderfähig (Kreditnehmer, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind aber ausgeschlossen).

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz 2014 (EEG) oder jünger bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, können nur zu beihilfefreien Konditionen finanziert werden (vgl. Konditionentableau/ Spalte "Beihilferelevanz").

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzinvestition
- Erwerb von Betriebsmitteln
- Umschuldungen

Die ILB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der Landwirtschaftlichen Rentenbank entnehmen (siehe "Formular / Downloads").

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 5 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem ist der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Zinsbindung von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,20 %-Punkte und ab 10 Jahren Zinsbindung um 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Auszahlung

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt.

Die ILB erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 EUR) begrenzt.

Bereitstellungsprovision

0,15 % p. M. (1,8 % p. a.), beginnend ab dem nächsten Monatsersten 5 Monate nach dem Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-) Beträge.

Konditionen

Wie wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen viertel- oder halbjährlichen Raten oder Annuitäten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular "Kumulierungserklärung" zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Angaben und Unterlagen

- Antragsvordruck
- Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis"-Beihilfen (Beihilfeerklärung)
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) (Die KMU-Bewertung verbleibt bei der Hausbank.)
- Kumulierungserklärung (Die Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.)

Der Antrag ist über die Hausbank an die ILB zu richten.

Antragstellung

*Was ist zu beachten?
Was ist einzureichen?*

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 5

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm können "De-minimis"-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013³ enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ und "De-minimis"-Beihilfen.

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage bekannt gegeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsverbilligung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen (AB) für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Telefon: 0331 660-2211
Telefax: 0331 660-60502
Internet: www.ilb.de

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

² ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013